

Sozialversicherungsbeiträge für Beamte im Ausland

Personen, die bezüglich der Sozialversicherung teilweise als Beamte und teilweise als Arbeitnehmer gelten, unterliegen allein den Rechtsvorschriften des Mitgliedsstaats, in dessen Behörde sie beschäftigt sind, gleich, ob sich diese im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat befindet.

Die Definition für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen ergibt sich aus dem nationalen Recht des Staats der Behörde. Dies besagt ein rezentes EuGH-Urteil zu Artikel 13 der EU-Verordnung im Bereich der sozialen Sicherheit*.

In dem vorliegenden Fall war Herr B., belgischer Staatsangehöriger, für die Flämische Gemeinschaft in Stockholm tätig. Nach acht Jahren beendete die Gemeinschaft den Arbeitsvertrag, woraufhin Herr B. Klage unter anderem auf Erstattung von rund 20 000 Euro Sozialversicherungsbeiträge erhob, die seiner Meinung nach fälschlicherweise in Belgien entrichtet wurden. Er begründet dies damit, dass er als

Arbeitnehmer, nicht als Beamter angestellt gewesen sei und unter die schwedischen Regelungen zur sozialen Sicherheit falle. Der Arbeitshof de Brüssel stimmte ihm hienzu, da er zwar funktionale Befugnisse eines Beamten, aber nicht dessen hierarchischen Befugnisse innegehabt habe.

Auch das Berufungsgericht bestätigte dies, woraufhin die Flämische Gemeinschaft Kassationsbeschwerde einlegte. Der Hof von Cassate stellte daraufhin fest, dass auf das Arbeitsverhältnis zwischen Herrn B. und der Gemeinschaft bezüglich der sozialen Sicherheit teilweise die Regelungen für Arbeitnehmer und teilweise Sonderregelungen für Beamte gültig seien. Er setzte das Verfahren aus, um beim Europäischen Gerichtshof die Frage vorzulegen, ob sich die Art des Arbeitsverhältnisses über die Rechtslage des Staats definiert, dessen Bürger der Betroffene ist. In diesem Fall bleibt zu klären, inwiefern eine Person, die in be-

stimmten Belangen als Arbeitnehmer, in anderen jedoch als Beamter gilt, als eine dem Beamten gleichgestellte Person anzusehen ist.

Der EuGH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die entsprechende Verordnung des Unionsrechts einer Koordination, keiner Harmonisierung der nationalen Regelungen entspricht. Die materiellen und formalen Unterschiede würden nicht berührt. Daher ist es die Angelegenheit des Mitgliedsstaats, die Einstufung als Beamter vorzunehmen oder nicht und damit den Umfang des sozialen Schutzes zu bestimmen, der der betreffenden Person zugesprochen werden soll.

In der Anglegenheit von Herrn B. ergebe sich daraus, dass der Artikel 13 in dem Sinne angewendet werden muss, dass, auch wenn nicht alle Kriterien eines Beamtenverhältnisses erfüllt sind, die betreffende Person nach EU-Recht trotzdem als Beamter oder dem gleichgestellte Person be-

handelt werden kann, und somit den Rechtsvorschriften des Staats unterliegt, in dessen Behörde sie beschäftigt ist. Der Mitgliedsstaat, dem die Behörde zuzuordnen ist, hat dabei nach wie vor das letzte Wort.

EuGH, 9. Dezember 2010, Vlaamse Gemeenschap gegen Maurits Baesen, C-296/09

Glossar

* Art. 13 der Verordnung Nr. 1408/71: Sozialversicherte unterliegen stets den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedsstaats. Eine Person unterliegt generell den Rechtsvorschriften des Staats, in dessen Gebiet sie beschäftigt ist, auch wenn der Wohn- oder Betriebsort sich in einem anderen Staat befindet. Beamte und ihnen gleichgestellte Personen dagegen unterliegen stets den Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedsstaats, in dessen Behörde sie beschäftigt sind.